

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

**TOP 5.2 17-06036
 12.1 17-06006**

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth